

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 03.05.2017

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Niederschrift über die öffentliche Bauausschuss-Sitzung vom 03.05.2017 - Seite 3

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 13:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 5. April 2017

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

3. Vorberatung

- 3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c für den Bereich Heilig Kreuz, B 20 (südlich), Ludwig-Thoma-Straße (westlich) - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1b und digitaler Neuaufbau des Gesamtplanes;
Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen;
Beschluss zur verkürzten Neuauslegung
- 3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 für den Bereich nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße
- 3.3. Antrag auf Baugenehmigung durch die KLP Projektentwicklungsgesellschaft m.b.H., Wackerstraße 80, Burghausen zum Abbruch des Wohn- und Gastronomiegebäudes und Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 20 Wohnungen, Büro und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 821/7 und 820/5, Gemarkung Burghausen in der Anton-Riemerschmid-Straße 7
- 3.4. Antrag auf Vorbescheid durch die Edith u. Klaus Schultheiß GdbR zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Büroeinheit und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 897/1 u. 897/10 in der Wackerstraße/Ecke Krankenhausstraße.
- 3.5. Verlegung des Wertstoffhofes mit städtischer Grüngutannahme zum GE Lindach A - am neuen städtischen Bauhof

Anfragen/Sonstiges

1. Stadtplatz; überdachter Fahrradständer

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 5. April 2017**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Sonstiges/Berichte**

2.1. **Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. **Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO**

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1c für den Bereich Heilig Kreuz, B 20 (südlich), Ludwig-Thoma-Straße (westlich) - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1b und digitaler Neuaufbau des Gesamtplanes;
Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen;
Beschluss zur verkürzten Neuauslegung**

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Zeit vom 24.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017 öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinde wurden zeitgleich um Stellungnahmen gebeten. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Energienetze Bayern (12.04.2017)

Durch den Neubau der Lärmschutzwand darf die Zugänglichkeit und Reparaturmöglichkeit der Erdgasversorgungsleitung nicht beeinträchtigt sein.

Abwägung:

Die Lage der Lärmschutzwand wird so gewählt, dass die Erdgasleitung nicht überbaut wird. Vor der Errichtung der Lärmschutzwand wird eine Baustellenbesprechung vor Ort durchgeführt.

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 Hochbau (10.04.2017)

Der Planteil des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 1b sollte zur Klarstellung entsprechend bezeichnet werden.

Abwägung:

Um Missverständnissen vorzubeugen wird die Darstellung des alten Planteils vom zu ändernden Bebauungsplan Nr. 1b besser gekennzeichnet.

Bei der Festlegung der maximal zulässigen Höhe von Solaranlagen auf Flachdächern sollte ein konkreter Wert genannt werden.

Abwägung:

Die max. Höhe wird konkret auf 80 cm festgelegt.

Niederschrift über die öffentliche Bauausschuss-Sitzung vom 03.05.2017 - Seite 5

Es wurden umfangreiche Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen. Es dürften nur die Nord-, West- und Ostfassaden von Gebäuden einem erhöhten Außenlärmpegel ausgesetzt sein. Die betreffenden Festsetzungen sind eindeutiger zu formulieren und ggf. durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung bei den vorgeschlagenen Baukörpern zu ergänzen.

Abwägung:

Die Fassaden, die dem Verkehrslärm der Bundesstraße ausgesetzt sind, werden gekennzeichnet.

Für die Gebäudeplanung und die spätere Abnahme des Schnurgerüsts in Bezug auf die Höhenlage wäre die Eintragung eines Bezugspunktes mit Höhenkote ü. NN in leserlicher Schriftgröße von Vorteil.

Abwägung:

Im WR 4 wird ein Bezugspunkt mit Höhenkote größer geschrieben.

Landratsamt Altötting, Immissionsschutz (29.03.2017)

Eine Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 ist zwar möglich, aber je weiter sie überschritten werden, desto gewichtiger müssen die Gründe sein. Insgesamt wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Teiländerung des rechtskräftigen B-Planes unter Festsetzung einer 2 m hohen Lärmschutzwand und passiven Lärmschutzmaßnahmen auf Grund der teilweise sehr hohen Lärmbelastungen vor allem am WR 4 mit Überschreitungen der 16. BImSchV im Obergeschoss von bis zu 4 dB(A) tags und 7 dB(A) nachts sehr kritisch gesehen. Ob entsprechend triftige Gründe für eine städtebauliche Abwägung vorliegen, Wohnhäuser in einem reinen Wohngebiet bis auf ca. 14 m an eine Bundesstraße heran zu planen und auf eine Erhöhung der Lärmschutzwand im westlichen Bereich sowie auf ein Versetzen des Ortsschildes Richtung Westen zu verzichten, liegt in der Verantwortung der Stadt Burghausen. Sollten die Überschreitungen trotzdem abgewogen werden, sind die passiven Lärmschutzmaßnahmen auch nach DIN 4109 vom Juli 2016 zu ermitteln. Ergeben sich aus der aktuellen Fassung der DIN 4109 höhere Anforderungen an den Lärmschutz, sind diese im B-Plan festzusetzen.

Abwägung:

Das Lärmgutachten hat die passiven Lärmschutzmaßnahmen auch nach DIN 4109 (Stand Juli 2016) zu ermitteln. Die Höhe der Lärmschutzwand wird mit 2,00 m auf der ganzen Länge beibehalten; gerade eine Erhöhung auf der Westseite würde die Fernwirkung in die freie Landschaft verstärken, was dem Schutz des Landschaftsbildes abträglich wäre. Ein Versetzen des Ortsschildes in Richtung Westen wird beim Straßenbauasträger (Staatliches Bauamt Traunstein) beantragt, sobald die Wohngebäude im WR 4 errichtet sind.

Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde (28.03.2017)

Der Nachweis der ermittelten Ausgleichsfläche in einer Größe von 730 m² auf dem Flurstück Nr. 822, Gemarkung Altötting, ist nicht möglich, da diese Fläche bereits vollständig für den Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Neuötting abgebucht wurde.

Die Anwendung der Eingriffsregelung durch das Büro Wagenhäuser ist vorzulegen.

Abwägung:

Der Grundstückseigentümer hat die Ausgleichsfläche nachzuweisen bzw. die Differenz bei seinem Ökokonto aufzuklären.

Die Ausgleichsflächenberechnung durch Dipl.-Ing. Wagenhäuser wird übermittelt.

Landratsamt Altötting, Gesundheitsamt (06.04.2017)

Keine Äußerung

Staatliches Bauamt Traunstein (27.03.2017)

Die geplante Lärmschutzwand muss aus Sicherheitsgründen einen lichten Abstand zum Rand der befestigten Fahrbahn der B 20 von mehr als 4,50 m aufweisen. Der Mindestabstand ist im Bebauungsplan in geeigneter Form festzusetzen (RPS 2009).

Die geplante Lärmschutzwand befindet sich teilweise auf Straßengrund der Bundesrepublik Deutschland. Die für die Errichtung der Lärmschutzwand benötigte Straßenfläche ist von der Stadt vom Staatlichen Bauamt Traunstein zu erwerben.

Abwägung:

Die Lärmschutzwand wird so verschoben, dass sie vollständig außerhalb des Straßengrundes der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden kann. Damit ist auch der Mindestabstand von 4,50 m zum bestehenden Fahrbahnrand gewährleistet.

Regierung von Oberbayern (19.04.2017)

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat wägt die eingegangenen Stellungnahmen in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Art und Weise ab. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird entsprechend geändert. Er ist erneut, aber verkürzt auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Es können nur Stellungnahmen von den Behörden abgegeben werden, die von der Änderung berührt sind.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 für den Bereich nördlich der Burgkirchener Straße, westlich der Ulrich-Schmid-Straße

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der beauftragte Architekt und Stadtplaner Dr. Dirtheuer, München hat den Vorentwurf mit Begründung ausgearbeitet. Der aktuelle Planungsstand wird vorgestellt.

Herr Erster Buergermeister Steindl weist darauf hin, dass der jetzige Bebauungsplanentwurf grundsätzlich dem vom Architekturbüro Dirtheuer erstellten Bebauungskonzept entspricht. Den Wünschen und Anregungen der Anwohner in der Ulrich-Schmid-Straße wurde weitestgehend nachgekommen. Der Geschosswohnungsbau an der Burgkirchener Straße wurde um ein Stockwerk reduziert. In der ersten Junihälfte soll eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden, in der den Bewerbern mitgeteilt werden soll, ab wann und zu welchem Grundstückspreis die Grundstücke vergeben werden. Das Wohngebiet soll mit einer zentralen Zufahrt von der Burgkirchener Straße erschlossen werden. An dieser Zufahrt soll auch die Bushaltestelle und der Fußgängerüberweg zur gegenüberliegenden Straßenseite errichtet werden. Eine Ampelanlage ist vorerst nicht angedacht. Die elektrische Installation hierfür soll jedoch vorgesehen werden. Neben dem hohen Anteil an Grünflächen sind die kurzen Wege von den Garagen zu den Hauseinheiten ein weiterer Vorteil des neuen Wohngebiets. In dem Areal sind ausreichend Besucherstellplätze angedacht und entlang der Burgkirchener Straße soll eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme errichtet werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt über den Retentionsgraben.

Herr Stadtrat Resch fragt nach, ob abgeschätzt werden kann, welche Haustypen von den Bewerbern hauptsächlich nachgefragt werden. Der jetzige Bebauungsplanentwurf beinhaltet auf dem städtischen Grundstück einen großen Anteil an Reihenhäusern. Wenn jedoch überwiegend Einfamilienhäuser nachgefragt werden, hätte man hier kein ausreichendes Kontingent.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sind die Anfragen sehr gemischt. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf Einfamilien- und Doppelhäusern. Da diese Haustypen überwiegend auf dem Staudhammer-Grundstück angeboten werden, ist es wichtig und entscheidend, dass dieses Grundstück zeitgleich mit dem städtischen Grundstück der Bebauung zugeführt wird. Das Bebauungskonzept wurde als kompromissfähige Gesamtlösung zusammen mit Herrn Staudhammer entwickelt. Bzgl. eines Grundstückserwerbs wurden mit Herrn Staudhammer verschiedene Möglichkeiten diskutiert.

Unter dem Aspekt dass es eine große Nachfrage nach Doppel- und Einzelhäusern gibt, sieht es auch Herr Stadtrat Stadler als sehr wichtig an, dass Herr Staudhammer die Grundstücke zeitgleich mit der Stadt in den Verkauf bringt.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger erwidert Herr Winkler, dass der Retentionsgraben entsprechend der Berechnungen des damit beauftragten Ingenieurbüros ausgebildet wird.

Die weitere Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger bzgl. Selbstbezug und Baufertigstellung beantwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl dahingehend, dass aufgrund der früheren Erfahrungen der Selbstbezug klar geregelt werden sollte. Die Baufertigstellung sollte innerhalb von max. 2 Jahren erfolgen.

Wenn eine höhere Nachfrage an Doppelhäusern bestehen sollte, könnte nach Ansicht von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö die Reihenhausbebauung in der 2. Reihe aufgelöst und stattdessen Doppelhäuser errichtet werden.

Herr Stadtrat Angstl erinnert daran, dass auch Familien bzw. Einzelpersonen mit geringem Einkommen die Möglichkeit erhalten sollen, hier Eigentum zu erwerben. Im Rahmen der Diskussion zum Bebauungsplanverfahren 10m (Bebauung Grundstück Ecke Bachstraße/Robert-Koch-Straße) wurde für diesen Personenkreis auf das damals zukünftige Baugebiet an der Burgkirchener Straße verwiesen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sind die Voraussetzungen hier gegeben. Die Stadt ist hier im Grundstückspreis absolut konkurrenzfähig zu den umliegenden Kommunen, sowie zu den österreichischen Grundstückspreisen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

3.3. Antrag auf Baugenehmigung durch die KLP Projektentwicklungsgesellschaft m.b.H., Wackerstraße 80, Burghausen zum Abbruch des Wohn- und Gastronomiegebäudes und Neuerrichtung einer Wohnanlage mit 20 Wohnungen, Büro und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 821/7 und 820/5, Gemarkung Burghausen in der Anton-Riemerschmid-Straße 7

Nach dem Abbruch des bestehenden Wohn- und Gastronomiegebäudes soll eine viergeschossige Wohnanlage mit 20 Wohneinheiten, einer Büroeinheit, einer Tiefgarage (16 Kfz.-Stellplätze) und 17 oberirdischen Stellplätzen (9 Stellplätze an der Anton-Riemerschmid-Straße und 8 Stellplätze an der Pergerstraße) entstehen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Pergerstraße. Die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung können auf den Baugrundstücken nachgewiesen werden.

Die Baugrundstücke liegen im bebauten Bereich nach § 34 Baugesetzbuch. In der näheren Umgebung befinden sich keine viergeschossigen Wohngebäude. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Mischgebiet dargestellt. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes dessen Geltungsbereich sich bis zur Unghauser Straße erstreckt, ist erforderlich.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger antwortet Herr Eiblmeier, dass nach der Baunutzungsverordnung Tankstellen im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan soll entsprechend dem vorliegenden Bauantrag entwickelt werden. Die Grundstücke und Bestandsgebäude zwischen dem Baugrundstück und der Unghauser Straße sollen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung von derzeit Mischgebiet auf allgemeines Wohngebiet anzupassen.

Mit allen 9 Stimmen

3.4. Antrag auf Vorbescheid durch die Edith u. Klaus Schultheiß GdbR zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Büroeinheit und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 897/1 u. 897/10 in der Wackerstraße/Ecke Krankenhausstraße.

Die Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 9 für den Bereich östlich der Wackerstraße zwischen Hangkante Salzach und Krankenhausstraße vom 31.01.1973. Es ist die Errichtung von 22 Geschosswohnungen, einer Büroeinheit und einer Tiefgarage (31 Kfz.-Stellplätze, Zufahrt von der Krankenhausstraße) sowie 10 oberirdischen Kfz.-Stellplätzen (Zufahrt von der Wackerstraße) geplant.

Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- teilweise IV Geschosse anstatt max. III Geschosse
- erheblicher Überbau der festgesetzten Baugrenzen
- Flachdach anstatt Satteldach
- Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ = 1,0 bei III Geschossen)

Die Grundzüge des Bebauungsplanes werden berührt, weil sich das Maß der baulichen Nutzung erheblich vergrößert.

Die Baugrundstücke haben eine Fläche von gesamt 1.925 m². Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. Bauordnung werden nachgewiesen.

Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden beteiligt. Das unbebaute östliche Nachbargrundstück in der Krankenhausstraße 4 mit 962 m² soll ebenfalls überplant werden. Hier ist die Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes mit Nebengebäude an der gemeinsamen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist hier die obere Grenze des ausnutzbaren Bauraums (bebaubare Fläche und Nutzfläche) erreicht. Es kann jedoch mit der angedachten Bebauung an dieser Stelle ein weiterer städtebaulicher Akzent gesetzt werden.

Herr Stadtrat Strachowsky findet es gut, dass das Gebäude auf 4 Stockwerke begrenzt wird, da das schräg gegenüberliegende Gebäude die gleiche Höhe hat. Positiv ist auch, dass mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks hinsichtlich der Bebauung ein tragfähiger Kompromiss gefunden wurde.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat leitet das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) ein. Der Bebauungsplan soll entsprechend dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid geändert werden. Das Nachbargrundstück Fl.-Nr. 897/11 in der Krankenhausstraße 4 wird ebenfalls neu überplant.

Mit allen 9 Stimmen

3.5. Verlegung des Wertstoffhofes mit städtischer Grüngutannahme zum GE Lindach A - am neuen städtischen Bauhof

Der Wertstoffhof mit städtischer Grüngutannahme - als Sonderservice der Stadt Burghausen - soll vom bisherigen Standort an der Burgkirchener Straße 3a an den neuen Standort im Gewerbegebiet Lindach A verlegt werden. Der neue Standort ist neben dem neuen städtischen Bauhofgelände situiert und grenzt an das Asylbewerberwohnheim. Das Raumprogramm des bisherigen Standortes mit den notwendigen Wertstoffparten wird auch am neuen Standort erforderlich. Zu ergänzen ist dies durch eine Möglichkeit zum Sammeln von Nassmüll, dass der Landkreis ggf. als Nassmüllverwertungseinheit benötigen wird. Damit eine Lärmbelästigung für das Asylbewerberwohnheim vermieden wird, sind einige Bereiche entsprechend einzuhausen. Bauliche Unterstellmöglichkeiten werden geschaffen. Die Vorplanung wurde an das Büro ING als Pauschale beauftragt. Die Ergebnisse der Planung (Vorentwurf) und eine Kostenschätzung auf Basis der Vorplanung werden unmittelbar in der Sitzung vorgelegt.

Herr Hengersperger stellt den Planungsentwurf vor.

Die Frage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger, ob die jetzigen Öffnungszeiten beibehalten werden, bejaht Herr Erster Bürgermeister Steindl.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verlegung des Wertstoffhofes mit Grüngutannahme an den neuen Standort Lindach A wird zugestimmt. Die Planung kann nach den Erfordernissen der Wertstoffentsorgung (Vorgaben des Landkreises) und einer städtischen Grüngutentsorgung für Kleinmengen erarbeitet werden. Herr Erster Bürgermeister Steindl wird ermächtigt, weitere Planungsschritte an das Büro ING, Burghausen, zu beauftragen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. **Stadtplatz; überdachter Fahrradständer**

Da die Fahrräder nicht mehr in der Nische zwischen Eingang zur Stadtbibliothek und Tiefgaragen-Abgang abgestellt werden können, fragt Herr Stadtrat Strachowsky nach, ob an einer anderen Stelle am Stadtplatz ein überdachter Fahrradständer errichtet werden könnte.

Herr Stadtrat Angstl unterstützt diesen Vorschlag.

Herr Erster Bürgermeister Steindl möchte diesen Vorschlag dennoch nicht umsetzen. Der Stadtplatz hat eine gesunde Struktur. Die offene Gestaltung des Platzes ist ein wichtiges Prinzip. Jeder zusätzliche Baukörper wäre hier störend.

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:50 Uhr

Burghausen, 03.05.2017

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**